

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Neufassung der Satzung über die
Benutzung von Obdachlosenunterkünften
und Unterkünften zur
Flüchtlingsunterbringung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!
Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	04.05.2005	N	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2005	N	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	
Gemeinderat	02.06.2005	Ö	☐ ja ☐ nein ☐ ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Sozialausschuss und Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung in der beigefügten Fassung.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzungsvorschlag
A 2	Gebührenverzeichnis der Obdachlosenunterkünfte (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)
A 3	Gebührenverzeichnis der Unterkünfte zur Flüchtlingsunterbringung (Vertraulich – nur zur Beratung in den Gremien)

Sitzung des Sozialausschusses vom 04.05.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.05.2005

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 02.06.2005

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Enthaltung 1

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
SOZ 1	Ausgrenzung verhindern
SOZ 2	Diskriminierung vorbeugen
	Begründung: Menschen ohne Wohnung droht die Ausgrenzung aus der Gesellschaft. Wer keine Unterkunft besitzt und keine eigene Anschrift angeben kann, wird zum Außenseiter. Das Bereitstellen von nach Möglichkeit dezentralen Notunterkünften für Obdachlose steuert dem entgegen.
WO 1	Ziel/e: Wohnraum für alle
WO 2	Preiswerten Wohnraum sichern
	Begründung: Niemand muss auf der Straße leben, solange die Stadt ausreichend Notunterkünfte zur Verfügung stellen kann. Diese Unterkünfte sind durchweg bezahlbar.
QU 1	Ziel/e: Solide Haushaltswirtschaft
	Begründung: Ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis gewährleistet eine effektivere Beitreibung der Nutzungsentgelte, als dies bei einem Mietverhältnis der Fall wäre. Die Regelung sowohl der Unterbringung von Obdachlosen als auch von Flüchtlingen ist effizient.

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: (Codierung)	Ziel/e:
QU 6	Integration u. interkulturelles Leben konstruktiv gestalten, ausländische Einwohner/innen als gleichberechtigte Bürger/innen anerkennen
	Begründung: Eine nach Möglichkeit dezentrale Versorgung von Obdachlosen und Flüchtlingen mit Wohnraum wirkt integrativ. Die Regelung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in einer Satzung ist auch im Sinne von Gleichberechtigung.

Begründung:

I.

Über die Arbeit der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle in den Jahren 1999 – 2003 wurde am 23. Juni 2004 im Sozialausschuss berichtet (Drucksache 54/2004).

Mit der Zusammenlegung von Zuständigkeiten im Bereich Obdachlose / Wohnungsnotfälle nach dem Polizeigesetz und dem Bundessozialhilfegesetz bei der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle zum 1. September 1997 wurde die Verwaltung aller Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heidelberg der Zentralen Fachstelle übertragen.

Nachdem der Verwaltungsgerichtshof festgestellt hatte, dass Obdachlosenunterkünfte als öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu werten sind und ihre Benutzung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses erfolgt, mit der Möglichkeit Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz zu erheben, beschloss der Gemeinderat am 8. Juli 1999 die Satzung über die Benutzung von Notunterkünften mit Nutzungsordnung und Gebührenverzeichnis (Drucksache 168/1999).

II.

Zum 1. Januar 2005 kam zu diesem Wohnungsbestand der Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle im Rahmen einer Umstrukturierung des Amtes für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit auch die Verwaltung der Unterkünfte zu Flüchtlingsunterbringung hinzu. Auch bei deren Nutzung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, so dass es sachgerecht und zweckmäßig ist, diesen Wohnungsbestand in die o. g. Satzung mit aufzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit wurde die Satzung überarbeitet und der Rechtsentwicklung angepasst. Das Gebührenverzeichnis wurde aktualisiert sowie die Gebührensätze auf Euro umgestellt und moderat angepasst.

Bei der Ermittlung der Gebühren wird das Kostendeckungsprinzip zugrundegelegt:

- Bei dem überwiegenden Teil der Unterkünfte handelt es sich um angemietete Wohnungen. Hier entspricht die Nutzungsgebühr (Grundgebühr) der von der Stadt zu entrichtenden Miete zuzüglich Heizung und Nebenkosten.
- Bei den stadt eigenen Wohnungen sind die Gebührensätze so bemessen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten gedeckt werden.
- Bei den Großunterkünften für Flüchtlinge werden die tatsächlichen Mietkosten auf die Bewohner anteilmäßig umgelegt. Dabei geht die Verwaltung von der zur Verfügung stehenden Wohnfläche der Unterkunft aus und teilt diese durch die einer Person zustehende Wohnfläche nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz. Dies ergibt die Sollbelegung der Unterkunft. Die Mietkosten werden dann durch die Sollbelegung geteilt, sodass sich die Nutzungsgebühr je Person ergibt.

III.

Zur Verfügung stehen für die Unterbringung von Obdachlosen insgesamt 293 Wohneinheiten (234 Wohnungen sowie 59 Einzelzimmer in Gemeinschaftsunterkünften), die derzeit von 521 Personen bewohnt sind.

Für die Unterbringung von Flüchtlingen stehen insgesamt zur Verfügung 66 Wohnungen für eine Sollbelegung von 247 Personen sowie sieben Großunterkünfte für weitere 392 Personen, insgesamt also Kapazitäten für 639 Flüchtlinge.

Die Gebührenverzeichnisse werden getrennt für Obdachlosenunterkünfte und Flüchtlingsunterkünfte geführt und sind als Anlagen Bestandteil der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und Unterkünften zur Flüchtlingsunterbringung.

gez.

Dr. Gerner